

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Selbsthilfegruppe Scleroedema adultorum Buschke e.V.“.
Er wurde am 11.04.2006 als gemeinnützig anerkannter eingetragener Verein beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister unter o.a. Namen auf Blatt 13444 registriert.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des öffentlichen Gesundheitswesens, die vorbeugende Gesundheitshilfe sowie die gegenseitige Unterstützung von SAB-Patienten in regelmäßigen Kontakten und Gesprächen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Sammeln von neuen medizinischen Erkenntnissen bezüglich der Erforschung des noch wenig bekannten und bis heute noch nicht heilbaren Krankheitsbildes Scleroedema adultorum Buschke.
- Erfahrungen sammeln bei den verschiedenen Symptombehandlungen die bis heute angewendet werden.
- Sensibilisierung von möglichen Mitbetroffenen und Fachleuten zur Erkennung dieser sehr seltenen Erkrankung.
- Die Durchführung von Informationsveranstaltungen und wissenschaftlichen Vorträgen.
- Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen z.B. Gesundheitstagen und medizinischen Messen.
- Die telefonische Beratung von Betroffenen und deren Angehörigen (Gesundheitshilfe).
- Regelmäßigen Informationsaustausch.

Außer der jährlichen Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr ein Treffen der Mitglieder zum persönlichen Gedankenaustausch innerhalb einer Informationsveranstaltung mit eingeladenen Fachärzten und Referenten stattfinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der „Selbsthilfegruppe Scleroedema adultorum Buschke e.V.“ ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Vertreter sowie dem Schriftführer. Zusätzlich darf der Vorstand durch einen Beisitzer erweitert werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt - wenn erforderlich - eine oder auch mehrere Aushilfskräfte für besonders anfallende Arbeiten gegen eine geringfügige Entlohnung einzustellen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung.
 - c) Wahl des Vorstands.
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Die Einladung hat schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe, sowie unter Einhaltung der 2-Wochenfrist zu erfolgen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bereits bei relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewährleistet, allerdings müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein, wobei einer davon dem Vorstand angehören muss.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Viertel eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Zurzeit beträgt der Beitrag 36 € (monatlich: 3 €).
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, an SAB erkrankte Mitglieder zeitweise von der Zahlung zu befreien, wenn diese nachweislich finanzielle Probleme haben den Jahresbeitrag zu bezahlen. Diese Maßnahme soll die Ausnahme darstellen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Selbsthilfegruppe an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Gesundheitspflege. Der Vorstand bestimmt den Empfänger in Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Festgestellt am 01.12.2021

Silke Hackspiel-Ibach
(Geschäftsführende Vorsitzende)

Dietmar Ibach
(Schriftführer)